

**Vollzug des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG)
Sicherheitsmaßnahmen anlässlich der Faschingsveranstaltungen im Ortsbezirk
Maximiliansau im Jahr 2026 (Glasflaschenverbot)**

Die Stadt Wörth am Rhein erlässt als sachlich und örtlich zuständige Behörde gemäß § 105 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in Verbindung mit (i. V. m.) § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden, § 106 Abs. 1 Nr. 1, §§ 1 Absatz 1, 9 Abs. 1 Satz 1 POG, § 1 Abs. 1 i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in den jeweils geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung

1. Anlässlich des Faschingsumzuges im Ortsbezirk Maximiliansau ist es am Samstag, 14.02.2026 in der Zeit von 10.00 – 18.00 Uhr im gesamten öffentlichen Bereich der Goldgrundstraße; Cany-Barville-Straße; Kronenstraße; Elisabethenstraße; Hermann-Quack-Straße; Tullastraße und dem Vorplatz der Tullahalle inklusive dem Schulweg verboten, Glasflaschen, Trinkgläser oder sonstige Behälter aus Glas mitzuführen.
2. Das Verbot zu Ziffer 1 gilt nicht für gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen oder für gewerbliche Getränkelieferanten. Ferner gilt das Verbot zu Ziffer 1 nicht für das Mitführen unmittelbar erworbener Glasflaschen, Trinkgläser oder sonstige Behälter aus Glas, die innerhalb des Verbotsbereichs unverzüglich und auf direktem Weg in private Räumlichkeiten zum Zwecke der häuslichen Verwendung verbracht werden.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird wegen des besonderen öffentlichen Interesses gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 14.02.2026 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 15.02.2026 außer Kraft.

Begründung:

Während des im Jahr 2020 durchgeführten Faschingsumzugs kam es im Altort Wörth zu mehreren erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit durch gewaltbereite und teils verummigte Personen, die in mehreren Handgreiflichkeiten und körperlichen Auseinandersetzungen endeten. Durch diverse Attacken wurden mehrere unbeteiligte Personen teils erheblich verletzt. Auch wurden dabei Trinkgläser als Schlagwaffen gegen Personen eingesetzt. Während des Umzugs wurde ein im Altort geparkter Funkstreifenwagen der Polizei so massiv beschädigt, dass dieser nicht mehr fahrbereit war. Ebenfalls wurden im Nachgang diverse Sachbeschädigungen und Verunreinigungen an privaten Grundstücken angezeigt.

Nach aktueller Bewertung der Sicherheitslage ist während des Faschingsumzuges am 14.02.2026 erneut mit solchen Vorfällen zu rechnen.

Durch das Verbot des Mitführens von Glasflaschen beim Faschingsumzug am 12.02.2024 und 01.03.2025 kam es zu keiner vergleichbaren Lage wie im Jahr 2020.

Der erhöhte Konsum (hochprozentiger) alkoholischer Getränke führt erfahrungsgemäß sehr schnell zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und Sachbeschädigungen an den Veranstaltungsorten und in den jeweiligen Nahbereichen. Angesichts dessen ist es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten, im Nahbereich aller Veranstaltungen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial und unmittelbarem Faschingsbezug ein Verbot für Glasflaschen und sonstige Behältnisse aus Glas auszusprechen.

Das angeordnete Verbot wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt. Demnach können die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine solche Gefahr besteht hier. Erfahrungsgemäß werden alkoholische Getränke nicht nur in den gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen konsumiert, sondern auch in sehr erheblicher Menge auf öffentlicher Fläche in deren Nahbereich. Es ist überdies damit zu rechnen, dass bereits im Vorfeld eine Vielzahl an Getränken aus Supermärkten oder Tankstellen zu den Örtlichkeiten mitgebracht werden. Glasflaschen und sonstige Behälter aus Glas werden im Regelfall liegen gelassen und können jederzeit als gefährlicher Gegenstand eingesetzt werden, wie es bereits in der Vergangenheit konkret der Fall war. Achtlos zerbrochene Glasbehälter

und dadurch entstehende scharfkantige Glasscherben auf öffentlicher Fläche stellen insbesondere eine konkrete Gefahr für Veranstaltungsbesucher, Einsatz- und Sicherheitskräfte, Anwohner und Tiere dar.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Veranstaltungsbesucher, Sicherheits- und Einsatzkräfte sowie unbeteiligte Dritte bzw. auch Anwohner durch Flaschen, Gläser und Glasscherben abzuwehren. Ein mildereres Mittel zur Erreichung dieses Schutzzweckes ist nicht ersichtlich.

Letztlich stellt die Wegnahme der verbotenen Gegenstände im Einzelfall durch Inanspruchnahme eines Störs, notfalls auch mittels unmittelbarem Zwang, das einzig verhältnismäßige Mittel dar. Die Verletzung höherwertiger Rechte oder Pflichten ist dabei nicht ersichtlich. Die Anordnung wurde auf das notwendige Maß beschränkt. Letztlich ist zu berücksichtigen, dass das Mitführverbot der in Ziffer 1 genannten Gegenstände eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit darstellt. Diese Einschränkung führt jedoch nur zu einer geringfügigen Beeinträchtigung da grundsätzlich die Möglichkeit verbleibt, alkoholische Getränke in alternativen Behältnissen mitzuführen und zu konsumieren. Ein Alkoholkonsumverbot wird ausdrücklich nicht ausgesprochen.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Lebensmitteln bzw. Getränken in Glasflaschen, Trinkgläsern oder sonstigen Getränkebehältern aus Glas, die während den Verbotszeiten erworben wurden und unverzüglich auf direktem Weg in private Räumlichkeiten verbracht werden. Gleichzeitig ist damit gewährleistet, dass der Erwerb solcher Gegenstände für den bloßen häuslichen Gebrauch zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist und gerade nicht unter den Verbotstatbestand fällt. Im Rahmen einer behördlichen Kontrolle ist dieser Umstand im Zweifel nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Durch den zweiten aufgeführten Ausnahmetatbestand ist es allen Getränkeliieranten jederzeit möglich, ihrer gewerblichen Tätigkeit uneingeschränkt nachzugehen.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist die sofortige Vollziehung dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Die vorliegende konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit zwingt zum sofortigen Vollzug, da andernfalls mit der formalen Erhebung eines Widerspruchs und die damit verbundene aufschiebende Wirkung die Gefahr nicht wirksam beseitigt werden kann, dererwegen die vorliegende Allgemeinverfügung erlassen wurde. In Anbetracht der betroffenen hochwertigen Individualrechtsgüter (insbesondere die körperliche Unversehrtheit) und der hierdurch entstehenden Gefahr für die öffentlichen Sicherheit, erscheinen die Durchführungen der geplanten Faschingsveranstaltungen ohne die vorliegende sofort vollziehbare Allgemeinverfügung als nicht vertretbar.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag des 14.02.2026 in Kraft und am 15.02.2026 außer Kraft. Mit dem Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung sind alle der Ordnungsbehörde bekannten und angemeldeten Veranstaltungen mit Faschingsbezug und erhöhtem Gefahrenpotenzial im Stadtgebiet Wörth am Rhein abgedeckt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Wörth am Rhein, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein einzulegen oder kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur im Sinne des Signaturgesetzes an Stadt-Woerth-am-Rhein@Poststelle.RLP.de erhoben werden. Ebenso kann der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, Kreisrechtsausschuss, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, eingelegt werden.

Wörth am Rhein, 19.01.2026

Steffen Weiß
Bürgermeister